

84487

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2013**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 15 marzo 2013, n. 38

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'articolo 5, commi 1, 2, 3, 4 e 7, e dell'articolo 6 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 16 marzo 2012, n. 7 (Liberalizzazione dell'attività commerciale)****Staat****Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 15. März 2013, Nr. 38

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE**Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 und des Art. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 16. März 2012, Nr. 7 (Liberalisierung der Handelstätigkeit)**

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

| | | |
|---------------|------------|-----------|
| Franco | GALLO | Präsident |
| Gaetano | SILVESTRI | Richter |
| Sabino | CASSESE | " |
| Giuseppe | TESAURO | " |
| Paolo Maria | NAPOLITANO | " |
| Giuseppe | FRIGO | " |
| Alessandro | CRISCUOLO | " |
| Paolo | GROSSI | " |
| Giorgio | LATTANZI | " |
| Aldo | CAROSI | " |
| Marta | CARTABIA | Richterin |
| Sergio | MATTARELLA | Richter |
| Mario Rosario | MORELLI | " |
| Giancarlo | CORAGGIO | " |

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 und des Art. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 16. März 2012, Nr. 7 (Liberalisierung der Handelstätigkeit), das vom Präsidenten des Ministerrates mit am 17.-21. Mai 2012 zugestelltem, am 21. Mai 2012 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2012 unter Nr. 79 eingetragendem Rekurs eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Alessandro Criscuolo in der öffentlichen Verhandlung vom 12. Februar 2013;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Paolo Gentili für den Präsidenten des Ministerrates und des Rechtsanwalts Romano Vaccarella für die Autonome Provinz Bozen,

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.- Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat (infolge des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Mai 2012) mit am 17. Mai 2012 für die Zustellung übermitteltem, am 21. Mai 2012 per Post zugestelltem und am 21. Mai 2012 in der Kanzlei hinterlegtem Rekurs den Art. 5 (Abs. 1, 2, 3, 4 und 7) und den Art. 6 des im Amtsblatt der Region vom 20. März 2012, Nr. 7 veröffentlichten Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 16. März 2012, Nr. 7 (Liberalisierung der Handelstätigkeit) angefochten.

Nach der Eintragung der angefochtenen Bestimmungen beklagt der Rekurssteller in erster Linie Bezug nehmend auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung die Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes sowie die Verletzung des Art. 41 der Verfassung und der Art. 4, 5, 8 und 9 des Statutes für Trentino-Südtirol gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen).

Die Staatsadvokatur verweist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, laut der die *Maßnahmen, die auf die Entwicklung oder Erweiterung des Marktes abzielen, indem sie Zugangsbarrieren aufheben und Einschränkungen der freien Fortentwicklung der Unternehmensefähigkeit und des Unternehmenswettbewerbs* reduzieren oder beseitigen, dem Sachgebiet Wettbewerb laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung zuzuordnen sind (Verweis auf die Erkenntnisse Nr. 401/2007 und Nr. 430/2007). Kurzum würde das in der Verfassung vorgesehene Sachgebiet Wettbewerb nicht nur die Schutzmaßnahmen im engeren Sinne, sondern auch die wettbewerbsfördernden Maßnahmen umfassen.

Die Bestimmungen laut Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 des angefochtenen Landesgesetzes sehen sowohl einzeln als auch untereinander verbunden vor, dass der Einzelhandel in den Gewerbegebieten lediglich in Ausnahmefällen – in den Grenzen der festgelegten Warenkategorien und der (mit späterem Beschluss der Landesregierung) festgesetzten Zubehörsartikel – zulässig ist, mit der Folge, dass sie den Wettbewerb (in dem sich aus genannter Rechtsprechung ergebenden Sinne) einschränken und somit den Grundsätzen und Regeln laut Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 (Dringende Bestimmungen für Wachstum, Gerechtigkeit und Haushaltskonsolidierung), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 22. Dezember 2011, Nr. 214, der vom staatlichen Gesetzgeber in Ausübung der Zuständigkeit gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung eingeführt wurde, widersprechen würden.

Laut dem Rekurssteller ist im erwähnten Art. 31 Abs. 2 (im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf dem Sachgebiet des Wettbewerbs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs) der Grundsatz der Freiheit der Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe, ohne Kontingente und Gebietseinschränkungen oder andere Hindernisse jeglicher Art verankert, mit Ausnahme des Schutzes der Gesundheit, der Arbeitnehmenden, der Umwelt (einschließlich des dörflichen und städtischen Bereichs) und der Kulturgüter. Abschließend wird verfügt, dass die Regionen und die anderen örtlichen Körperschaften innerhalb 30. September 2012 ihre Ordnungen diesen Grundsätzen anpassen müssen.

Nach Ansicht der Staatsadvokatur liegt es auf der Hand, dass die angefochtenen Bestimmungen offensichtlich den gerade erwähnten staatlichen Bestimmungen widersprechen, weil sie die Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe in den Gewerbegebieten – mit Ausnahme einiger Warenkategorien – einschränken würden. Dadurch zeichnet sich eine unzulässige Einschränkung ab, die aufgrund der im genannten Art. 31 Abs. 2 ausdrücklich angeführten Interessen ungerechtfertigt ist, die als einzige das Fortbestehen von Einschränkungen der Freiheit der Eröffnung von Einzelhandelsbetrieben begründen können.

In der Tat entsprechen die angefochtenen Bestimmungen nicht den vom staatlichen Gesetzgeber bestimmten Grundsätzen der Liberalisierung, auch wenn sie unwiderlegbar auf den Schutz des dörflichen und städtischen Bereichs sowie der umweltbezogenen und kulturellen Planung (auch wenn man von der Verschwommenheit dieser Begriffe absieht) verweisen, und zwar einerseits gerade weil es nicht notwendig ist, Einschränkungen der Eröffnung von Einzelhandelsbetrieben vorzusehen, um die vom Landesgesetzgeber angegebenen Interessen zu schützen, und andererseits weil es unverständlich ist, weshalb der Schutz des dörflichen und städtischen Bereichs und der umweltbezogenen und kulturellen

Planung in Gebieten wichtig sein sollte, die bereits als Gewerbegebiete und somit für den Handel ausgewiesen sind.

Die überprüften Bestimmungen widersprechen überdies offensichtlich dem Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzesdekretes vom 4. Juli 2006, Nr. 223 (Dringende Bestimmungen zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung, zur Eindämmung und Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben sowie Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Einnahmen und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 4. August 2006, Nr. 248, laut dem für die Handelstätigkeiten laut gesetzesvertretendem Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114 (Reform des Handelssektors gemäß Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59) sowie für diejenigen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken keine quantitativen Einschränkungen der in den Einzelhandelsbetrieben angebotenen Waren vorgesehen sind.

Es wäre auch zwecklos einzuwenden, dass der Rekurssteller dieses Gesetz zur Regelung des in den Zuständigkeitsbereich der Region fallenden Sachgebiets des „Handels“ nicht wegen Verletzung der Regeln über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staats- und dem Landesgesetzgeber beanstanden könne. Laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss nämlich – auch wenn eine regionale Regelung das Sachgebiet des Handels betrifft – *dennoch evaluiert werden, ob diese inhaltsmäßig den Grundsatz des Wettbewerbsschutzes verletzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Regionen die Möglichkeit zuerkannt wurde, bei der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis in den ihnen zustehenden Sachgebieten Bestimmungen zu erlassen, die indirekt wettbewerbsfördernde Auswirkungen nach sich ziehen. Das Sachgebiet „Schutz des Wettbewerbs“ gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung umfasst nämlich nicht nur einen objektiv feststellbaren Bereich samt seinen effektiven Schutzmaßnahmen, wie z. B. diejenigen betreffend die Markt- und Wettbewerbsordnung verzerrende Handlungen und Verhaltensweisen der Unternehmen sowie die Regelung der Kontrollmodalitäten, sondern es hat auch – aufgrund seiner Zweckbestimmung – eine allgemeinere und bereichsübergreifende, im Voraus nicht bestimmbare Tragweite, die sowohl vom Staat als auch von den Regionen bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsbefugnis auf den ihnen zustehenden Sachgebieten konkret bewertet werden muss* (Verweis auf das Erkenntnis Nr. 150/2011). *In diesem Erkenntnis wurde u. a. auch erklärt, dass eine Regelung, die zwar nur theoretisch auf das in die Gesetzgebungsbefugnis der Region fallende Sachgebiet des Handels zurückführbar ist, gesetzeswidrig ist, sofern sie den Wettbewerb durch die Einführung neuer oder weiterer Einschränkungen oder Barrieren für den Marktzugang und die freie Fortentwicklung der Unternehmensfähigkeit konkret beeinträchtigt*, (Verweis auf das Erkenntnis Nr. 18/2012).

Ohne Zweifel werden in diesem Fall durch die Bestimmungen des Landesgesetzgebers die vom staatlichen Gesetzgeber festgelegten wettbewerbsfördernden Grundsätze verletzt. Dies gilt umso mehr in Bezug auf Abs. 3 der angefochtenen Bestimmung, laut dem die Landesregierung die Zubehörsartikel festlegt, die verkauft werden dürfen, womit ein Gesetzesabbau vorgenommen und die Verletzung der staatlichen Zuständigkeit auf genanntem Sachgebiet noch offensichtlicher wird.

2. - Die Staatsadvokatur weist darauf hin, dass die Autonome Provinz Bozen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Z. 3), 4), 5), 9) und 12) des DPR Nr. 670/1972 primäre Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte, Raumordnung, Handwerk, Messen und Märkte ausübt. Überdies hat sie im Sinne des Art. 9 Z. 3) konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Handel inne.

Laut dem Rekurssteller würden die angefochtenen Bestimmungen zum Sachgebiet „Handel“ gehören, da durch sie die Modalitäten zur Eröffnung von Einzelhandelsbetrieben geregelt werden.

Demzufolge würden die angefochtenen Bestimmungen dem Art. 2 in Verbindung mit Art. 9 des Statutes offensichtlich widersprechen, da die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Handel im Sinne des Art. 9 des Statutes im Rahmen der im Art. 5 gesetzten Grenzen (u. a. die Beachtung der in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze) ausgeübt werden kann.

Die vom staatlichen Gesetzgeber auf dem Sachgebiet des Wettbewerbs erlassenen Bestimmungen wären angesichts obiger Ausführungen als Grundsätze zu betrachten. Eine Tatsache, die auch im Zweifelsfall nicht rückgängig gemacht werden könne.

Diese Schlussfolgerung ändere sich auch nicht unter Anwendung des Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teiles der Verfassung), laut dem die Bestimmungen des V. Titels auch in den Regionen mit Sonderstatut Anwendung finden, und zwar für die Teile, in denen *Formen der Autonomie* vorgesehen sind, *welche über die bereits zuerkann-*

ten hinausgehen, weil auf jeden Fall die Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz in den von der Verfassung und in der gemeinschaftlichen Ordnung vorgegebenen Grenzen ausgeübt werden müsse, laut denen die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis der Region oder der Provinz – wenn sie sich mit dem Sachgebiet „Wettbewerbsschutz“ überschneidet, für das laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung der Staat ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat – als verfassungswidrig zu betrachten wäre, wenn sie, wie in diesem Fall, Wettbewerbseinschränkungen bewirkt (Verweis auf die Erkenntnisse Nr. 18/2012, Nr. 326/2008, Nr. 1/2008 und Nr. 443/2007).

Anhand der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wären die angefochtenen Bestimmungen ebenfalls als verfassungswidrig anzusehen, auch wenn das geregelte Sachgebiet zu jenen laut Art. 8 des Statutes gehören würde, weil die entsprechende Gesetzgebungsbefugnis im Rahmen der im Art. 4 gesetzten Grenzen ausgeübt werden muss, d. h. in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen sowie der Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik, zu denen zweifellos die im Art. 31 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 enthaltenen Bestimmungen betreffend den Wettbewerbsschutz gehören.

Diesbezüglich habe der Verfassungsgerichtshof mehrmals hervorgehoben, dass der staatliche Gesetzgeber – wenn sich ein Sachgebiet, für das laut Sonderstatut die Regionen mit Sonderstatut oder die Autonomen Provinzen primäre Zuständigkeit innehaben, gänzlich oder teilweise mit einem Sachgebiet überschneidet, für das der Staat im Sinne des Art. 117 Abs. 2 der Verfassung ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat – eingreifen könne, sofern dadurch einheitliche Mindeststandards gewährleistet und gemeinsame Grenzen eingeführt werden, die Erfordernissen entsprechen, die auf ausdrücklich dem Staat vorbehaltene Bereiche zurückzuführen sind, wobei die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates gegenüber der primären Zuständigkeit der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen den Vorrang hat (Verweis auf die Erkenntnisse Nr. 447/2006 und 536/2002).

Es sei demzufolge offensichtlich, dass die angefochtenen Bestimmungen auch die Statutsbestimmungen verletzen.

3. - In Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, Art. 41 der Verfassung und auf Art. 4, 5, 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 würden außerdem die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes, der Grundsatz der Unternehmensfreiheit und das Statut für Trentino-Südtirol auch in Bezug auf Art. 5 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 7/2012 verletzt, laut dem die ersten drei Absätze nicht für die Einzelhandelsbetriebe gelten, die ihre Tätigkeit in Gewerbegebieten aufgenommen haben oder dazu bereits ermächtigt wurden, in denen andere Waren als die im Abs. 2 aufgezählten verkauft werden, bzw. genannte Betriebe zwar ihre Tätigkeit fortsetzen, aber nicht erweitert, verlegt oder zusammengelegt werden dürfen.

Genannte Bestimmung würde eine ungerechtfertigte Einschränkung des freien Einzelhandels mit anderen als den zugelassenen Waren darstellen, wobei die in den Einzelhandelsbetrieben bereits aufgenommene Tätigkeit sozusagen „eingefroren“ wird und deren Durchführungsmodalitäten keinesfalls geändert werden dürften, bis sie nicht eingestellt wird, wie es aus dem darauf folgenden Abs. 7 hervorgehe, laut dem die Möglichkeit, Einzelhandel gemäß Abs. 4 auszuüben, erlöschen würde, wenn der Einzelhandel eingestellt ist.

Diese Absätze würden dem Art. 31 Abs. 2 des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 noch offensichtlicher widersprechen, weil sie de facto verhindern, die darin vorgesehenen Tätigkeiten den eventuell geänderten Markterfordernissen – mit evidenten wettbewerbsfeindlichen Folgen – anzupassen sowie diese Tätigkeiten wieder aufzunehmen, falls besagte Markterfordernisse nicht mehr bestehen sollten.

Durch die offensichtliche Wettbewerbseinschränkung wäre die Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eindeutig. Ebenfalls eindeutig wäre die Verletzung des Grundsatzes der Unternehmensfreiheit gemäß Art. 41 der Verfassung, da obige Einschränkungen zweifellos ein Hindernis für die Betreiber hinsichtlich der Anwendung spezifischer Strategien darstellen würden. Demnach würden die verbraucherfreundliche Angebotserweiterung sowie der potentielle Anstieg oder zumindest die Beibehaltung des eigenen Geschäftsumfanges erschwert.

Im Endeffekt würden die Bestimmungen gemäß dem angefochtenen Art. 5 Abs. 4 und 7 zweifellos die Schließung der bereits bestehenden Betriebe bedeuten, indem ihrem Weiterbestehen erschwerende Einschränkungen auferlegt werden, sowie die Aufnahme neuer Tätigkeiten in solchen Betrieben verhin-

dern, wenn die vorhergehend ausgeübten aus welchem Grund auch immer eingestellt werden.

4. - Ferner wird in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung die Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes sowie die Verletzung der Art. 4, 5, 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 beanstandet.

Der Art. 6 des angefochtenen Landesgesetzes würde den angegebenen Parametern widersprechen, da darin vorgesehen wird, dass die Landesregierung ermächtigt ist, eigene Richtlinien zu den Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe zu erlassen. Diese Richtlinien müssten den effektiven Schutz der Bräuche und Traditionen im Sinne des Art. 8 des Statutes für Trentino-Südtirol, den Schutz der Selbständigen und der abhängigen Beschäftigten sowie die Beachtung der Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gewährleisten.

Diese Bestimmung führt zwar keine unmittelbar bindenden Bestimmungen ein, würde jedoch lokale Initiativen fördern, die die Einführung von Einschränkungen vorsehen, die durch die staatlichen Bestimmungen zur Liberalisierung abgeschafft wurden. Im Art. 31 Abs. 1 des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 201/2011, durch den der Art. 3 Abs. 1 Buchst. *d-bis*) des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 223/2006 geändert wurde, wird nämlich vorgesehen, dass die Handelstätigkeiten laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 114/1998 sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken, was die Beachtung der Öffnungs- und Schließungszeiten, der vorgeschriebenen Schließung an Sonn- und Feiertagen sowie an einem halben Tag während der Woche anbelangt, ohne Einschränkungen und Auflagen durchgeführt werden.

Es sei offensichtlich, dass durch die Ermächtigung an die Landesregierung, obige Auflagen auf Landesebene wieder einzuführen, potentiell eine mögliche Differenzierung des Dienstes anhand der Nachfrage eingeschränkt würde, wodurch sich die Angebotsbedingungen und die Wahlmöglichkeit der Verbraucher verschlechtern können und dies im Gesetz keine angemessene Rechtfertigung findet.

Diese Ausführungen würden durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Verweis auf das Erkenntnis Nr. 150/2011) bestätigt, angesichts der die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung offensichtlich sei.

Unter Berücksichtigung überdies der offensichtlich unabdingbaren Formulierung des erwähnten Art. 31 Abs. 1 – da diese keine einschränkenden Maßnahmen vorsieht – sei es eindeutig, dass der Landesgesetzgeber keine Bestimmungen zur (auch potentiellen) Änderung des genannten Artikels erlassen könnte.

5. - Die Autonome Provinz Bozen hat sich in der Person des Landeshauptmannes mit am 25. Juni 2012 hinterlegtem Schriftsatz in das Verfassungsmäßigkeitsverfahren eingelassen und beantragt, dass die Frage für unbegründet erklärt werde.

Erstens erklärt die Verteidigung der Provinz, dass die einzelnen Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 7/2012 angefochten werden, ohne dabei den Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen, in dem sie eingefügt sind. Obige Bestimmungen sind nämlich in einem Gesetz enthalten, das ausdrücklich darauf abzielt, *die vom Gemeinschaftsrecht, von den staatlichen Rahmengesetzen, vom Art. 31 des Gesetzesdekretes vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, umgewandelt in das Gesetz vom 22. Dezember 2011, Nr. 214, vorgegebenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen Autonomie, die der Autonomen Provinz Bozen aufgrund des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze über das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigte Sonderstatut für Trentino-Südtirol zuerkannt wurde, sowie des Art. 117 Abs. 4 der Verfassung anzuwenden.*

Überdies werden im Einlassungsschriftsatz Art. 1 Abs. 2 des überprüften Landesgesetzes sowie Art. 2 betreffend das Verfahren für die Aufnahme oder die Verlegung der Handelstätigkeit oder die Erweiterung der Verkaufsfläche wiedergegeben, aus denen hervorgeht, dass die behördliche Erlaubnis, die Flächenobergrenzen, die Beschränkung der Qualität der Waren (Warenlisten), die geografische Verteilung des Handelsangebots usw. vollständig abgeschafft wurden.

Die Verteidigung der Provinz verweist auf den Wortlaut des nicht angefochtenen Art. 1 Abs. 3 des Landesgesetzes, der wie folgt lautet: „Diese Liberalisierung der Handelstätigkeit und der Angebotsstruktur des Einzelhandels ist mit dem Schutz der Umwelt, einschließlich des dörflichen und städtischen Bereiches, den Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Denkmäler und Kulturgüter, mit dem Schutz der Gesundheit und des Ruhebedürfnisses der Beschäftigten und der Bürger, mit dem Schutz und der ausgewogenen Entwicklung des urbanen Lebensraumes und mit der Notwendigkeit einer organischen und kontrollierten Raum- und Verkehrsentwicklung in Einklang zu bringen.“

Die Verteidigung der Provinz vertritt die Meinung, dass die erwähnte Bestimmung deshalb nicht angefochten wurde, weil nicht bezweifelt werden könne, dass die Liberalisierung der Handelstätigkeit mit den Erfordernissen einer rationellen und geregelten Raumplanung im Einklang stehen muss, und nicht umgekehrt — wie hingegen die Staatsadvokatur behauptet — *volle Freiheit der Eröffnung von neuen Einzelhandelsbetrieben im Staatsgebiet* bedeute, sondern dahingehend auszulegen sei, dass die Beseitigung von Hindernissen zugunsten der Fortentwicklung unternehmerischer Energien und Fähigkeiten sowie von Zugangsbarrieren zur Handelstätigkeit mit den Bereichen „Schutz und der Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte“, „Raumordnung und Bauleitpläne“ sowie „Landschaftsschutz“ (Art. 8 Z. 3, 5 und 6 des Statutes) zu koordinieren sei.

Unbeschadet der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen das Recht sowie die Pflicht hat, die „Liberalisierung der Handelstätigkeit“ mit all dem zu koordinieren, was laut Statut unter ihre primäre Gesetzgebungsbefugnis fällt, wäre also nur zu überprüfen, ob die im genannten Gesetz enthaltene Regelung den Zwecken gemäß Art. 1 Abs. 3 des Landesgesetzes entspreche, die anscheinend, da deren Rechtmäßigkeit im Rekurs des Staates nicht in Frage gestellt wird, „in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen (...) sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“ (Art. 4 des Statutes) verfolgt werden.

Dies vorausgeschickt, weist die Verteidigung der Provinz darauf hin, dass dieselbe Struktur des Landesgesetzes Nr. 7/2012 deutlich erkennen lässt, dass die Gebietskörperschaft ihre primäre Gesetzgebungsbefugnis einzig und allein zu dem Zweck ausgeübt hat, die Liberalisierung der Handelstätigkeit mit der Raumordnung zu koordinieren. In der Tat regelt der Art. 3 den Einzelhandel in Wohnbaugebieten „ohne Einschränkung der Verkaufsfläche und des Warenangebots“, wobei dies lediglich „im Einklang mit den Baubestimmungen und der urbanistischen Zweckbestimmung“ zu erfolgen hat, während der Art. 4 den Einzelhandel „im landwirtschaftlichen Grün, im alpinen Grünland und Waldgebiet“ und der Art. 5 den Einzelhandel in den Gewerbegebieten gerade mit den angefochtenen Bestimmungen regelt, die auf die „Integration des Einzelhandels in die Wohngebiete“ abzielen.

Genanntes Landesgesetz betrifft demzufolge den Einzelhandel in Bezug auf die urbanistischen, landschaftlichen und umweltbezogenen Aspekte des Gebietes, für das die Provinz zuständig ist und das besondere Merkmale aufweist, da es für ungefähr zwei Drittel über 1.500 Meter u.d.M. liegt und die Siedlungen auf einer Fläche unter 3 Prozent konzentriert sind. Deshalb besteht das Problem der Knappheit von Flächen für weitere Bautätigkeiten ohne das Gleichgewicht des Ökosystems zu stören.

Diesbezüglich weist die Verteidigung der Provinz darauf hin, dass das Landesraumordnungsgesetz Nr. 13/1997 diese Aspekte durch die Angabe der Gründe und Ziele der Raumplanung im Art. 1 Abs. 3 berücksichtigt.

Nach der Wiedergabe des vollständigen Inhalts letzterer Bestimmung erklärt die Provinz, dass der Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 7/2012 im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz steht, da der Einzelhandel im landwirtschaftlichen Grün, im alpinen Grünland und Waldgebiet grundsätzlich untersagt wird. Ohne Zweifel würde auch Art. 5 Abs. 1 mit genanntem Raumordnungsgesetz im Einklang stehen, weil er vorsieht, dass der Einzelhandel in den Gewerbegebieten nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Insbesondere wird auf die Übereinstimmung – aufgrund der Knappheit geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe und den Großhandel – mit dem Grundsatz hingewiesen, die Beanspruchung neuer territorialer Ressourcen nur dann zu erlauben, wenn keine Möglichkeiten für eine Neuordnung und für eine Wiederbelebung des bestehenden Siedlungsgefüges gegeben sind (Art. 1 Abs. 3 Buchst. h) des Landesgesetzes Nr. 13/1997).

Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 7/2012 – ebenso wie der nicht angefochtene Art. 4 des Landesgesetzes – gilt als Raumordnungsbestimmung für das für Produktionstätigkeiten und Großhandel bestimmte Gebiet und zielt auf eine rationelle Nutzung der geringfügigen Flächen sowie ferner darauf ab, den dörflichen und städtischen Bereich auch vor der nicht mit der Zweckstimmung der Fläche zusammenhängenden Verkehrszunahme zu schützen. Es handle sich also um eine voll und ganz mit der Absicht der Integration des Einzelhandels in die Wohngebiete im Einklang stehende Raumordnungsbestimmung.

Nach Auffassung der Rekursgegnerin sei die Tatsache, dass die Regierung die Verfassungsmäßigkeit des Art. 5, aber nicht des Art. 4 beanstandete, auf die Überzeugung zurückzuführen, dass die Provinz lediglich für Grün- und Waldgebiet, und nicht auch für Gewerbegebiete zuständig sei, so dass mit Landesgesetz der Einzelhandel in ersteren verboten werden könne, während die Tatsache, den Einzelhandel in den anderen lediglich als Ausnahme zu erlauben, eine Überschreitung des Sachgebietes „Wett-

bewerbsschutz“ darstelle.

Überdies sei der „Wettbewerbsschutz“ nach der den Rekurs untermauernden Logik für das Verbot in Bezug auf das Grünland unwichtig, jedoch in Bezug auf die Gewerbegebiete relevant und entscheidend. Dies sei nach Ansicht der Provinz ein eindeutiger Beweis der Unbegründetheit des Rekurses, *so als ob die Provinz bei den Raumordnungsbestimmungen in Bezug auf Gewerbegebiete lediglich eine nachrangige Gesetzgebungsbefugnis ausübe.*

Diese Behauptung gehe aus dem Rekurs hervor, weil der Verweis auf den Schutz des dörflichen und städtischen Bereichs als *unwiderlegbar* definiert wird, so dass es eindeutig sei, dass – nach Ansicht des Rekursstellers – die *Liberalisierung der Handelstätigkeit* den Lebensraum, aber nicht eine rationelle Nutzung des dörflichen und städtischen Bereichs berücksichtigen müsse. Dadurch wird Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 nicht Rechnung getragen, laut dem der Schutz des dörflichen und städtischen Bereichs ausdrücklich zu den Werten gehört, aufgrund deren Einschränkungen oder Auflagen bezüglich der Freiheit der Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe im Gebiet vorgesehen werden können.

Unter diesem Aspekt sei auch eine Entscheidung des EU-Gerichtshofs (Urteil vom 24. März 2011, in der Rechtssache C-400) relevant, laut der die *Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, die ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gelten, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein können* (Z. 73), wobei darauf hingewiesen wird, dass *zu derartigen vom Gerichtshof anerkannten Gründen des Allgemeininteresses u. a. der Umweltschutz* (Urteil vom 11. März 2010, in der Rechtssache C-384/08) und die *Raumordnung* (Urteil vom 1. Oktober 2009, in der Rechtssache C-567/07) gehören (Z. 74).

Somit ist es eindeutig, dass das Landesgesetz Nr. 7/2012 das Sachgebiet „Handel“ lediglich für den Teil betrifft, in dem durch die Übernahme der staatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze, jedes Hindernis für die Fortentwicklung der Unternehmensfähigkeit und jegliche Barrieren des Zugangs zur Handelstätigkeit beseitigt werden. Wie die Verteidigung der Provinz betont, wurde das Landesgesetz in Ausübung der primären Gesetzgebungsbefugnis im Sinne des Art. 8 Z. 3, 5, 6 und 9 des Statutes erlassen, und zwar aufgrund der residualen Zuständigkeit hinsichtlich der Bestimmung der Standorte für den Einzelhandel unter Berücksichtigung der Merkmale des Territoriums und der anhand dieser den verschiedenen Gebieten zugewiesenen Zweckbestimmung. Demzufolge beziehe sich der Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011, laut dem es zwecks Schutz des dörflichen und städtischen Bereichs erlaubt ist, Einschränkungen oder Auflagen bezüglich der grundsätzlichen Freiheit der Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe im Gebiet einzuführen, gerade auf die Raumplanung.

Die Verteidigung der Provinz vertritt demzufolge die Meinung, dass die im Rekurs enthaltenen Ausführungen nicht zutreffend seien, weil sie sich auf das Sachgebiet „Handel“ beziehen, und zwar insbesondere weil sie dadurch lediglich die Einschränkungen an sich betreffen würden, wobei absichtlich nicht die Tatsache berücksichtigt würde, dass es sich in diesem Fall um Einschränkungen des Schutzes der urbanistischen Zweckbestimmung verschiedener Gebiete zwecks einer rationellen Raumplanung gemäß dem Grundsatz handelt, laut dem der Einzelhandel – und all die damit zusammenhängenden Aspekte (insbesondere der Verkehr) – vorwiegend in den Wohngebieten ausgeübt werden sollte.

Im Art. 5 Abs. 1 des erwähnten Landesgesetzes sei demzufolge die zweifellos der Provinz zustehende urbanistische Entscheidung gefällt worden, dass der Einzelhandel in den Gewerbegebieten nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Daher würde sich diese Bestimmung – lediglich in den ausdrücklich im Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 vorgesehenen Grenzen – mit dem Sachgebiet „Wettbewerbsschutz“ bzw. mit den hygienischen und sanitären Voraussetzungen der Verkaufslokale laut Art. 2 oder der Baubestimmungen gemäß Art. 3 überschneiden. Dies vorausgeschickt, liege in den Abs. 2 und 3, in denen die in den Gewerbegebieten zulässigen „außerordentlichen“ Einzelhandelstätigkeiten angegeben werden, keine Wettbewerbsbeschränkung *a fortiori* vor.

Gerade weil es sich um Tätigkeiten handelt, die als Ausnahme zu dem im Art. 5 Abs. 1 des Landesgesetzes aus Raumordnungsgründen vorgesehenen Verbots gelten, würden diese Bestimmungen keine Grenzen einführen, sondern das Verbot „abschwächen“. Dies würde aus der objektiven Eigenschaft betreffend das Volumen und die Sperrigkeit der Waren herrühren, weshalb es aus urbanistischen Gründen ratsam wäre, dass sie „aufgrund der Schwierigkeit ihres Zu- und Abtransports sowie aufgrund allfälliger Verkehrseinschränkungen“ in Gewerbegebieten verkauft würden.

In Bezug auf die im Rahmen der Raumordnung vom Landesgesetzgeber angestrebte Integration des Einzelhandels in die Wohngebiete werden aufgrund der erwähnten objektiven Erfordernisse (*Volu-*

men und Sperrigkeit der Waren und Schwierigkeit ihres Zu- und Abtransports) Ausnahmefälle zur Erleichterung gerade dieser Einzeltätigkeit vorgesehen. Aus dem Verweis auf allfällige „Verkehrseinschränkungen“ (diesbezüglich werden als Beispiel ein Autotransporter oder Sattelschlepper für den Land- oder Baumaschinentransport oder auch Tankwagen usw. angeführt) geht hervor, dass die in der Bestimmung vorgesehenen Ausnahmefälle nicht darauf abzielen, heimlich Warenlisten einzuführen, sondern im Gegenteil neue Handelstätigkeiten zu begünstigen, die in der Regel objektiv schwerlich in Wohngebieten ausgeübt werden können.

Es handele sich also um eine typische wettbewerbsfördernde Bestimmung, die darauf abzielt, besondere Handelstätigkeiten zu begünstigen, die – wenn sie nur in Wohngebieten ausgeübt werden können – vor großen Schwierigkeiten stehen würden. Dies gilt auch für den Abs. 3, der den Einzelhandel der von der Landesregierung festgelegten Zubehörsartikel der besonderen Waren erlaubt (offensichtlich auch um zu vermeiden, dass auf diese Weise die allgemeine Bestimmung zu umgehen, die den Einzelhandel lediglich in Wohngebieten zulässt).

Überdies würden weder Abs. 3 noch Abs. 2 Einschränkungen des Warenangebots einführen, so dass der Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzesdekretes Nr. 223/2006 vollständig ungerechtfertigt und überzogen sei. Nach Ansicht des Anwalts der Provinz würden die Maßnahmen der Landesregierung die Einhaltung der Raumplanung gewährleisten. Dasselbe gilt für Art. 5, laut dem die Handels- und Industriebetriebe ihre Erzeugnisse an ihren Standorten verkaufen können (Abs. 5), bzw. der Einzelhandel in Kinos oder landwirtschaftlichen Genossenschaften (Abs. 6) erlaubt ist. Diese Maßnahmen wurden u. a. nicht angefochten.

Die Verteidigung der Autonomen Provinz erklärt ferner, dass auch der Rekurs hinsichtlich der Anfechtung der Abs. 4 und 7 nicht begründet sei. Besagte Bestimmungen seien „umgekehrt ausgelegt“ worden, denn durch die Fortsetzung der Tätigkeiten in Gewerbegebieten, die ansonsten laut Abs. 1 den Wohngebieten vorbehalten sind, würde anstatt der Raumplanung die Handelstätigkeit begünstigt.

Nach Ansicht der Verteidigung der Provinz sei es nämlich offensichtlich, dass die Raumplanung vollständig übergangen würde, wenn die Erweiterung oder Verlegung oder Zusammenlegung der bereits bestehenden Betriebe erlaubt würde. Das Gewerbegebiet wäre somit nicht den Produktionstätigkeiten und dem Großhandel gewidmet, sondern die bereits bestehenden Einzelhandelsbetriebe könnten sich durch Erweiterungen, Verlegungen oder Zusammenlegungen von Tätigkeiten entwickeln, wodurch die in den Gesetzesbestimmungen vorgesehene Raumplanung zunichte gemacht würde.

Der Abs. 7 – laut dem die Möglichkeit, weiterhin Einzelhandel auszuüben, wenn der als Ausnahmefall erlaubte Einzelhandel eingestellt ist – basiere auf demselben Grundsatz. Dies bedeute jedoch nicht – wie der Rekurssteller behauptet –, die Schließung der bereits bestehenden Betriebe zu fördern, sondern zu vermeiden, dass die Raumplanung, nach der der Einzelhandel vorwiegend in Wohngebieten auszuüben ist, vereitelt werde.

Auch die beklagte Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung seitens des Art. 6 des Landesgesetzes bestehe nicht. Diesbezüglich wird betont, dass der Rekurssteller darauf hingewiesen hat, dass mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 150/2011 die ständige Rechtsprechung (Erkenntnisse Nr. 288/2010, Nr. 283/2009, Nr. 431/2007 und Nr. 430/2007) bestätigt wurde, laut der die Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe nicht unter das Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes fallen, weshalb man ihren eventuellen indirekten Einfluss auf genanntes Sachgebiet konkret überprüfen müsse. Demzufolge würde die Befugnis der Landesregierung, Richtlinien auf diesem Sachgebiet zu erlassen, laut dem Rekurssteller nicht nur ausschließen, dass es sich um bindende Bestimmungen oder Auflagen handelt, sondern auch dass ein Widerspruch zum Art. 3 Abs. 1 Buchst. *d-bis* des Gesetzesdekretes Nr. 223/2006 besteht. Deshalb sei die Anfechtung des Rekursstellers wegen mangelnden Interesses unzulässig. Ferner kommt hinzu, dass die zukünftigen Richtlinien der Landesregierung vor dem Verwaltungsrichter anfechtbar wären, d. h. eventuell auch der Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 7/2012 als rechtfertigende Quelle.

In Anbetracht dieser Überlegungen beantragt die Verteidigung der Autonomen Provinz Bozen, dass der Rekurs für unbegründet und – in Bezug auf den dritten Grund – für unzulässig erklärt werde.

6. - Kurz vor der Verhandlung haben die Parteien Schriftsätze hinterlegt, in denen die in den vorhergehenden Verteidigungsschriftsätzen enthaltenen Ausführungen bestätigt und ausführlicher erklärt wurden.

Zur Rechtsfrage

1. - Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem eingangs erwähnten Rekurs in der Hauptsache Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 und des Art. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 16. März 2012, Nr. 7 (Liberalisierung der Handelstätigkeit) in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 41 der Verfassung sowie Art. 4, 5, 8 und 9 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) aufgeworfen.

Der Rekurssteller vertritt die Meinung, dass die Bestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 des Landesgesetzes Nr. 7/2012 *sowohl einzeln als auch untereinander verbunden* – indem sie vorsehen, dass der Einzelhandel in den Gewerbegebieten nur in Ausnahmefällen (Abs. 1) für die angegebenen Warenkategorien (Abs. 2) und für das mit späterem Beschluss der Landesregierung festzulegende entsprechende Zubehör (Abs. 3) zulässig ist – in Bezug auf Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes vom 6. Dezember 2011, Nr. 201 (Dringende Bestimmungen für Wachstum, Gerechtigkeit und Haushaltskonsolidierung), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 22. Dezember 2011, Nr. 214, dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung widersprechen. In dieser Bestimmung ist der Grundsatz der Freiheit der Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe, ohne Kontingente, Gebietseinschränkungen oder andere Hindernisse jeglicher Art – mit Ausnahme des Schutzes der Gesundheit, der Arbeitnehmenden, der Umwelt (einschließlich des dörflichen und städtischen Bereichs) und der Kulturgüter – verankert, so dass die Landesbestimmungen, durch die Einführung von Einschränkungen für die Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe in den Gewerbegebieten, den Wettbewerb bremsen und somit in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf diesem Sachgebiet eingreifen würden. Ferner würde der Abs. 3, laut dem die Landesregierung die Zubehörsartikel festlegt, die verkauft werden dürfen, einen Gesetzesabbau im Widerspruch zur ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit vornehmen.

Dieselben Bestimmungen würden überdies nachstehende Bestimmungen verletzen: a) Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzesdekretes vom 4. Juli 2006, Nr. 223 (Dringende Bestimmungen zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung, zur Eindämmung und Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben sowie Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Einnahmen und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 4. August 2006, Nr. 248, laut dem für die Handelstätigkeiten gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114 (Reform des Handelssektors gemäß Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59) sowie für die Verabreichung von Speisen und Getränken keine quantitativen Einschränkungen der in den Einzelhandelsbetrieben angebotenen Waren vorgesehen sind; b) Art. 4, 5, 8 und 9 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol, da genannte Landesbestimmungen die im Statut vorgesehenen Zuständigkeiten in Sachen Handel überschreiten würden. Dies gelte sowohl wenn die Autonome Provinz Bozen aufgrund der Gleichstellungsklausel gemäß Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis im Sinne des Art. 8 des Sonderstatutes zuerkannt würde, weil die Verletzung des Art. 31 des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 den Widerspruch zum Art. 4 des Statutes zur Folge hätte, als auch wenn konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis im Sinne des Art. 9 des Sonderstatutes zuerkannt würde, weil die Verletzung genannter in den Staatsgesetzen enthaltenen Grundsätze dem Art. 5 des Statuts widersprechen würde.

Ferner würden nach Auffassung des Präsidenten des Ministerrates der Art. 5 Abs. 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 7/2012, laut dem die ersten drei Absätze nicht für die Einzelhandelsbetriebe gelten, welche (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes) in Gewerbegebieten ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder dazu bereits ermächtigt wurden, in denen andere Waren als die im Abs. 2 aufgezählten verkauft werden, d. h. ihre Tätigkeit fortsetzen, aber nicht erweitert, verlegt oder zusammengelegt werden dürfen, sowie der Art. 5 Abs. 7 desselben Landesgesetzes, laut dem die Möglichkeit, Einzelhandel gemäß Abs. 4 auszuüben, erlischt, wenn der Einzelhandel eingestellt ist, nachstehende Bestimmungen verletzen: 1) Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011, weil die erwähnten Bestimmungen eine ungerechtfertigte Einschränkung des freien Einzelhandels mit anderen als den zugelassenen Waren nach sich ziehen würden, so dass die in den Betrieben bereits aufgenommene Tätigkeit sozusagen „eingefroren“ würde, da bis zu deren Einstellung keine Änderungen vorgenommen werden dürften. Demzufolge könnten sie – mit evidenten wettbewerbsfeindlichen Folgen – den geänderten Markterfordernissen nicht angepasst werden. 2) Art. 41 der Verfassung in Bezug auf die Verletzung des Grundsatzes der Unternehmensfreiheit, da obige Einschränkungen zweifellos ein Hindernis für die Betreiber hinsichtlich der Anwendung

spezifischer Strategien darstellen. Demnach würden die verbraucherfreundliche Angebotsverbreiterung sowie der potentielle Anstieg oder zumindest die Beibehaltung des eigenen Geschäftsumfanges erschwert. Ferner würde die Aufnahme neuer Tätigkeiten in solchen Betrieben verhindert, wenn die vorhergehend ausgeübten eingestellt werden. 3) Art. 4, 5, 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 aus den oben genannten Gründen.

Schließlich würde nach Ansicht des Rekursstellers der Art. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 7/2012, laut dem die Landesregierung ermächtigt ist, eigene Richtlinien zu den Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe zu erlassen, die den effektiven Schutz der Bräuche und Traditionen im Sinne des Art. 8 des Statutes für Trentino-Südtirol, den Schutz der Selbständigen und der abhängigen Beschäftigten sowie die Beachtung der Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gewährleisten müssten, nachstehende Bestimmungen verletzen: a) Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf Art. 31 Abs. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 214/2011, durch das Art. 3 Abs. 1 Buchst. d-bis) des Gesetzesdekretes Nr. 223/2006 (später umgewandelt) geändert wurde, laut dem die Handelstätigkeiten (laut gesetzvertretendem Dekret Nr. 114/1998) sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken, was die Beachtung der Öffnungs- und Schließungszeiten, der vorgeschriebenen Schließung an Sonn- und Feiertagen sowie an einem halben Tag während der Woche anbelangt, ohne Einschränkungen und Auflagen durchgeführt werden – weil lokale Initiativen gefördert werden, die die Wiedereinführung von durch die staatlichen Bestimmungen zur Liberalisierung abgeschafften Einschränkungen vorsehen, und demzufolge die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbschutzes überschritten; b) Art. 4, 5, 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 aus den oben genannten Gründen.

2. — Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 7/2012 ist begründet.

Die oben angeführten Bestimmungen besagen:

„1. Aufgrund der Knappheit geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe und den Großhandel und aufgrund des überwiegenden allgemeinen städte- und verkehrsplanerischen, umwelt- und klimapolitischen, kulturellen und sozialen Interesses an der Integration des Einzelhandels in die Wohngebiete ist der Einzelhandel in den Gewerbegebieten nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig.

2. Die Waren, die aufgrund ihres Volumens und ihrer Sperrigkeit bzw. aufgrund der Schwierigkeit ihres Zu- und Abtransports sowie aufgrund allfälliger Verkehrseinschränkungen in den Wohngebieten nicht bedarfsgerecht und bedarfsdeckend angeboten werden können, können in Gewerbegebieten ohne Flächenbeschränkung im Einzelhandel verkauft werden.

Das sind: a) zwei- und mehrrädige Kraftfahrzeuge, einschließlich Baumaschinen, b) Maschinen und Produkte für die Landwirtschaft, c) Baumaterialien, Werkzeugmaschinen und Brennstoffe, d) Möbel, e) Getränke in Großhandelspackungen.

3. Zubehör der Waren laut Absatz 2 darf ebenfalls verkauft werden. Die Landesregierung legt die Zubehörsartikel fest. Die Landesregierung legt in Abstimmung mit den Gemeinden und unter Wahrung der urbanistischen Voraussetzungen auch die Anzahl der notwendigen Parkplätze im Verhältnis zur Verkaufsfläche fest.“

Dies vorausgeschickt, wird im Vorab darauf hingewiesen, dass im Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 214/2011, *im Einklang mit dem Staats- und Gemeinschaftsrechts auf dem Sachgebiet des Wettbewerbs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die Freiheit der Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe ohne Kontingente, Gebietseinschränkungen oder andere Hindernisse jeglicher Art, mit Ausnahme des Schutzes der Gesundheit, der Arbeitnehmenden, der Umwelt (einschließlich des dörflichen und städtischen Bereichs) und der Kulturgüter, als allgemeiner Grundsatz der gesamtstaatlichen Ordnung verankert ist. Ferner müssen die Regionen und die örtlichen Körperschaften innerhalb 30. September 2012 ihre Ordnungen den Vorschriften dieses Absatzes anpassen.*

Der Verfassungsgerichtshof, der bereits von mehreren Regionen (auch mit Sonderstatut) aufgeworfene Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Art. 31 überprüft hat, hat diese mit dem jüngsten Erkenntnis Nr. 299/2012 für unzulässig oder für unbegründet erklärt und u. a. (soweit hier von Relevanz) auf Nachstehendes hingewiesen: 1) nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes *widerspiegelt* der Begriff „Wettbewerb“ gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung *den auf EU-Ebene geltende und umfasst Nachstehendes: a) erstens Regeln, die hauptsächlich den Wettbewerb beeinflussenden Maßnahmen, wie die effektiven Schutzmaßnahmen gegen die die Markt- und Wettbe-*

werbsordnung verzerrende Handlungen und Verhaltensweisen der Unternehmen sowie die Regelung der Kontrollmodalitäten, eventuell auch Sanktionen; b) zweitens gesetzliche Förderungsmaßnahmen, die auf die Entwicklung oder Erweiterung des Marktes abzielen, indem Zugangsbarrieren aufgehoben, Einschränkungen der freien Fortentwicklung der Unternehmensfähigkeit und des Unternehmenswettbewerbs reduziert oder beseitigt werden; d. h. im Allgemeinen Einschränkungen der Modalitäten für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten abschaffen (ex multis: Erkenntnisse Nr. 270/2010, Nr. 45/2010, Nr. 160/2009, Nr. 430/2007 und Nr. 401/2007); 2) Die Tragweite des Sachgebietes „Wettbewerbsschutz“ ist – aufgrund seiner Zweckbestimmung – nicht bestimmt oder begrenzt. Es handelt sich eher um ein bereichsübergreifendes Sachgebiet, je nach den von der Maßnahme betroffenen jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten am Markt, das auch Sachgebiete beeinflussen kann, für die die Regionen konkurrierende oder residuale Gesetzgebungsbefugnis innehaben (Erkenntnisse Nr. 80/2006, Nr. 175/2005, Nr. 272/2004 und Nr. 14/2004).

Aufgrund des bereichsübergreifenden Charakters der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes ist der Verfassungsgerichtshof zur Schlussfolgerung gekommen, *dass die Zuständigkeit der Regionen mit Sonderstatut in Sachen Handel nicht die volle Ausübung genannter staatlicher Zuständigkeit verhindern darf, und dass die staatliche Wettbewerbsregelung eine Grenze für die Regelung darstellt, die diese Regionen aufgrund ihrer Zuständigkeiten in anderen Sachgebieten erlassen können* (Erkenntnis Nr. 299/2012 Z. 6.1. der Ausführungen *Zur Rechtsfrage*).

Insbesondere in Bezug auf Art. 31 Abs. 2 des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass diese Bestimmung in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung betreffend „Schutz des Wettbewerbs“ fällt, *weil es sich um eine Regelung betreffend die Liberalisierung und Beseitigung von Einschränkungen der freien Fortentwicklung der Unternehmenstätigkeit im Handelsbereich handelt* (Erkenntnis Nr. 299 Z. 7. der Ausführungen *Zur Rechtsfrage*).

Im übrigen werden im Art. 1 des überprüften Landesgesetz Nr. 7/2012 die Ziele der neu eingeführten Regelung aufgezeichnet, während im Abs. 2 des Artikels spezifiziert wird, dass damit die vom Gemeinschaftsrecht, von den staatlichen Rahmengesetzen und vom Art. 31 des Gesetzesdekrets Nr. 201/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 214/2011, vorgegebenen Grundsätze verwirklicht werden. Somit wird letzterem den Charakter einer „Bezugsbestimmung“ auf genanntem Sachgebiet anerkannt.

In diesem Zusammenhang ist es offensichtlich, dass der angefochtene Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 des erwähnten Landesgesetzes dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den erwähnten Art. 31 Abs. 2 widerspricht, der den allgemeinen Grundsatz der Freiheit der Eröffnung von neuen Einzelhandelsbetrieben einführt. In der Tat wird der Einzelhandel in den für das produzierende Gewerbe bestimmten Gebieten konkret und im Allgemeinen verboten, da lediglich Ausnahmefälle für die im Abs. 2 angeführten begrenzten Waren (mit dem entsprechenden laut Abs. 3 von der Landesregierung festgelegten Zubehör) zulässig sind. Die Tatsache, dass der Einzelhandel in den Gewerbegebieten eine Ausnahme darstellt, bestätigt die Wichtigkeit der Einschränkung der Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe, weil sie sich direkt auf den Marktzugang seitens der Wirtschaftsteilnehmer auswirkt und somit eine Grenze für die Unternehmensfreiheit derjenigen darstellt, die in den Gewerbegebieten Einzelhandelsaktivitäten ausüben oder auszuüben beabsichtigen.

Nach Auffassung der Rekursgegnerin wurden die Landesbestimmungen in Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz in Sachen Raumplanung erlassen. Deshalb seien die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen legitim, weil sie Ausnahmefälle gemäß Art. 31 Abs. 2 des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 darstellen (insbesondere die Einschränkungen betreffend den Schutz der Umwelt – einschließlich des dörflichen und städtischen Bereichs – auch unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Territoriums der Provinz).

Ferner verweist die Verteidigung der Autonomen Provinz auf den (von der Staatsadvokatur nicht angefochtenen) Art. 1 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 7/2012, der besagt: „Diese Liberalisierung der Handelstätigkeit und der Angebotsstruktur des Einzelhandels ist mit dem Schutz der Umwelt, einschließlich des dörflichen und städtischen Bereiches, den Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Denkmäler und Kulturgüter, mit dem Schutz der Gesundheit und des Ruhebedürfnisses der Beschäftigten und der Bürger, mit dem Schutz und der ausgewogenen Entwicklung des urbanen Lebensraumes und mit der Notwendigkeit einer organischen und kontrollierten Raum- und Verkehrsentwicklung in Einklang zu bringen.“ In Anlehnung an diese Bestimmung behauptet die Rekursgegnerin, dass die Liberalisierung der Handelstätigkeit zum einen die rationelle und geregelte Raumplanung berücksichtigt und zum anderen nicht die volle Freiheit der Eröffnung neuer Einzelhandelsbetriebe im

Staatsgebiet einführt. Demzufolge muss die Beseitigung von Hindernissen zur Fortentwicklung von Energien und Unternehmensfähigkeiten und von Barrieren des Zugangs zur Handelstätigkeit mit dem Grundsatz „Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte“, der Raumplanung und der Bauleitplänen sowie des Landschaftsschutzes koordiniert werden. In diesem Zusammenhang gelte der Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 7/2012 als Raumordnungsbestimmung, durch die die für Produktionstätigkeiten und Großhandel bestimmten Gebiete mit dem Ziel geregelt werden, den Einzelhandel in die Wohngebiete zu integrieren.

Dieser These kann nicht zugestimmt werden.

In der Tat dient genannte Bestimmung zur Regelung der für die Ausübung von Produktionstätigkeiten geeigneten Gebiete, die im Sinne des Art. 44 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 (Landesraumordnungsgesetz) „der Ansiedlung von Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Großhandelsunternehmen zur Ausübung ihrer jeweiligen betrieblichen Tätigkeiten“ vorbehalten sind. Dies bedeutet, dass es sich um bereits für den Handel bestimmte Gebiete handelt. Deshalb ist die Einschränkung der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung durch die drastische Reduzierung des Einzelhandels in genannten Gebieten nicht gerechtfertigt, auch weil dessen negative Folgen für die Umwelt nicht feststellbar sind.

Ferner ist hinzuzufügen, dass die Koordinierung, auf die die Verteidigung der Autonomen Provinz verweist, nicht durch die – in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene – Einführung einer bedeutenden Einschränkung der freien Fortentwicklung der Unternehmensfreiheit im Handelsbereich erfolgen kann, weil auf diese Weise genannte Bestimmung offensichtlich dem Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 214/2011, widerspricht, der laut überprüfem Landesgesetz (Art. 1 Abs. 2) sogar angewandt werden soll.

Der Verweis auf Art. 8 Z. 3, 5 und 6 des Autonomiestatutes, laut dem die Autonome Provinz primäre Zuständigkeit (u. a.) in Sachen Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte, Raumordnung und Bauleitpläne sowie Landschaftsschutz innehat, geht nicht zugunsten der Rekursgegnerin, weil – wie im Art. 8 Abs. 1 vorgesehen ist – die Provinz ihre Gesetzgebungsbefugnis im Rahmen der im Art. 4 gesetzten Grenzen ausübt, d. h. „in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen (...) sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“. Wie bereits erwähnt, ist der Art. 31 Abs. 2 des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 dem Bereich des Wettbewerbsschutzes zuzuordnen, für den der Staat gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung die ausschließliche Zuständigkeit innehat. Daher können die Zuständigkeiten der Regionen – auch mit Sonderstatut – in Sachen Handel und Raumordnung nicht die Ausübung genannter Gesetzgebungsbefugnis des Staates verhindern (*ex multis*: Erkenntnis Nr. 299/2012 Z. 6.1. der Ausführungen *Zur Rechtsfrage*), die infolgedessen übergeordnet ist.

Der in dem von der Verteidigung der Autonomen Provinz am 22. Jänner 2013 hinterlegten Schriftsatz enthaltene Verweis auf das Urteil des EU-Gerichtshofes vom 24. März 2011 (in der Rechtssache C-400/08) erweist sich als nicht zutreffend. Genanntes Urteil betrifft nämlich – in Bezug auf große Einzelhandelseinrichtungen – Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, die ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gelten. Diese Beschränkungen können durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie dazu geeignet sind, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Zu derartigen vom Gerichtshof anerkannten Gründen des Allgemeininteresses gehören u. a. der Umweltschutz und die Raumordnung. Dieser Fall unterscheidet sich voll und ganz vom Gegenstand dieses Erkenntnisses, und zwar sowohl bezüglich des herangezogenen Grundsatzes (Niederlassungsfreiheit anstelle von Wettbewerbsschutz) als auch der konkreten Merkmale der beiden Fälle.

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen muss der Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 7/2012 für verfassungswidrig erklärt werden.

3.— Die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 5 Abs. 4 und 7 des erwähnten Landesgesetzes sind begründet.

Genannter Abs. 4 besagt: „Einzelhandelsbetriebe, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Gewerbegebieten ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder dazu bereits ermächtigt wurden, in denen andere Waren als die im Absatz 2 aufgezählten verkauft werden, dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, aber nicht erweitert, verlegt oder zusammengelegt werden.“

Der darauf folgende Abs. 7 besagt: „Die Möglichkeit, Einzelhandel gemäß Absatz 4 auszuüben, erlischt, wenn der Einzelhandel eingestellt ist.“

Die erste Bestimmung erlaubt zwar die Fortsetzung der bereits genehmigten oder bereits vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 7/2012 bestehenden Einzelhandelstätigkeiten in den Gewerbegebieten, verbietet aber die Erweiterung, Verlegung oder Zusammenlegung der entsprechenden Strukturen, während die zweite Bestimmung sogar die Möglichkeit ausschließt, die Tätigkeit gemäß Abs. 4 auszuüben, wenn der Einzelhandel eingestellt ist, so dass jegliche Form einer vom Marktverlauf auferlegten oder gerechtfertigten Umwandlung untersagt ist.

Beide Vorschriften führen starke Einschränkungen des freien Einzelhandels in den Gewerbegebieten ein und beeinflussen somit die Entwicklung der Handelsunternehmen, die ihre Betriebe nicht den Markterfordernissen anpassen können, weil sowohl die Erweiterung oder Verlegung des Sitzes als auch die Weiterführung der Tätigkeit bei Einstellung des Einzelhandels verboten werden. Deshalb wird aufgrund obiger Ausführungen bestätigt, dass die angefochtene Bestimmung dem Art. 31 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 214/2011, und demzufolge dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung widerspricht.

Daraus ergibt sich die Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 4 und 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 7/2012.

4. - Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 6 des genannten Landesgesetzes ist begründet.

Diese Bestimmung besagt: „Die Landesregierung ist ermächtigt, eigene Richtlinien zu den Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe zu erlassen. Diese Richtlinien müssen den effektiven Schutz der Bräuche und Traditionen im Sinne des Artikels 8 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol, den Schutz der Selbständigen und der abhängigen Beschäftigten sowie die Beachtung der Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gewährleisten.“

Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Art. 1 Abs. 1 des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 den Art. 3 Abs. 1 Buchst. *d-bis*) des (später umgewandelten) Gesetzesdekretes vom 4. Juli 2006, Nr. 223 geändert hat. Im derzeit geltenden Wortlaut verfügt diese Bestimmung, dass die Handelstätigkeiten laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 114/1998 sowie diejenigen zur Verabreichung von Speisen und Getränken ohne Anwendung der Einschränkungen und Vorschriften gemäß dem erwähnten Art. 3 durchgeführt werden, *u. a. die Beachtung der Öffnungs- und Schließungszeiten, der vorgeschriebenen Schließung an Sonn- und Feiertagen sowie an einem halben Tag während der Woche. Dies gilt im Sinne der gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes und des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zur Gewährleistung sowohl der Wettbewerbsfreiheit durch Chancengleichheit und des korrekten und einheitlichen Marktverlaufs als auch eines einheitlichen Mindeststandards für den Erwerb von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen für die Verbraucher im Staatsgebiet im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und m) der Verfassung (Art. 3 Abs. 1 erster Teil).*

Bei der Auslegung dieser Bestimmung wird nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs ein Liberalisierungsgrundsatz angewandt, indem Einschränkungen und Grenzen der Modalitäten für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten beseitigt werden, und *durch die Beseitigung der Einschränkungen der Öffnungszeiten und -tage der Handelsbetriebe die Schaffung eines dynamischeren und den Wirtschaftsteilnehmern gegenüber offeneren Marktes gefördert sowie die Wahlmöglichkeit der Verbraucher erhöht wird.*

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs, die geeignet sind, die Wettbewerbsordnung des jeweiligen Handelsmarktes zu gewährleisten (Erkenntnis Nr. 299/2012 Z. 6.1. der Ausführungen Zur Rechtsfrage).

In diesem Zusammenhang führt der angefochtene Art. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 7/2012, laut dem die Landesregierung ermächtigt ist, „eigene Richtlinien zu den Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe“ zu erlassen, Grenzen und Einschränkungen wieder ein, die den staatlichen Liberalisierungsbestimmungen widersprechen. Es wird somit in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbsschutzes eingegriffen und demzufolge der Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung verletzt.

Der These der Rekursgegnerin, laut der die Anfechtung der Regierung *in parte qua* aufgrund fehlenden Rechtsschutzinteresses für unzulässig zu erklären wäre, weil der eventuelle Einfluss der noch zu erlassenden Richtlinien auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung nicht bewertet werden kann, kann nicht zugestimmt werden.

In diesem Fall stellt nämlich die Tatsache, dass die Landesregierung, „eigene Richtlinien“ auf einem Sachgebiet erlassen kann, für das der Staat ausschließlich zuständig ist, aufgrund genannter Erwägungen bereits eine Verletzung des erwähnten verfassungsrechtlichen Parameters dar.

Demzufolge muss auch der Art. 6 für verfassungswidrig erklärt werden.

Jeder weitere Aspekt ist nicht mehr relevant.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 und des Art. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 16. März 2012, Nr. 7 (Liberalisierung der Handelstätigkeit).

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 11. März 2013.

Präsident

Verfasser

Kanzleileiter

Am 15. März 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter
(Dr.in Gabriella Melatti)

MIT DEM ORIGINAL ÜBEREINSTIMMENDE KOPIE

Rom, den 15. MÄRZ 2013

Der Kanzleileiter